

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 56, am 27.11.2002, im Studienjahr 2002/03.

56. Änderung des Universitätslehrganges für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/198-VII/6(VII/D/2)2002 vom 5. November 2002 nachstehende Änderung des Universitätslehrganges für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft nicht untersagt:

Die Verordnung über den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXIX. Stück, Nummer 147 herausgegeben am 21.9.1999 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz lautet:

„Gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/2001 in Verbindung mit § 3 und § 3a des Universitäts-Organisationsgesetzes BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/2001 wird an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ein zweijähriger Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet.“

2. In § 8 (1) wird „Studienkommission“ durch „Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Grund einer Aufnahmeprüfung.“ ersetzt.

3. § 8 (2) bis (4) werden gestrichen.

4. Nach § 8 werden § 8a und § 8b eingefügt:

„§ 8a (1) Die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs wird von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

1. Beauftragung von geeigneten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
2. Zulassung der Studierenden zur Abschlussprüfung;
3. Festlegung der Prüfungstage und der Prüfungssenate;
4. Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeiten;
5. Vorschlag an die Dekanin oder den Dekan über die Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit;
6. Durchführung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann eine gesonderte Abgeltung für die Leitung von Universitätslehrgängen festsetzen. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§ 8b (1) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten.

Die Abgeltungssätze für die Lehrtätigkeit werden von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

(2) Die Beauftragung von Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung jener Studiendekanin oder jenes Studiendekans, die oder der für jene Studienrichtung zuständig ist, in welcher die Universitätslehrerin oder der Universitätslehrer ihre oder seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

(3) Die Abgeltung von Leistungen im Rahmen des Universitätslehrgangs für Öffentlichkeitsarbeit an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeiten auszuzahlen.“

5. Der § 10 lautet:

„§ 10 Der Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit wird kostendeckend durchgeführt. Das Unterrichtsgeld und die Prüfungsgebühren sind vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaft gem. HTG 1972 idgF festzulegen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r